

**Beschlussvorlage :**  
**105/2019-2024 – Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2020**

**Änderungsanträge:**

Im Zuge der Beratungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2020 gab es in den Ortschaftsrats Sitzungen und den Beratungen der Fachausschüsse verschiedene Anträge. Im Hauptausschuss wurden die folgenden Anträge bestätigt und würden vorbehaltlich der Beschlussfassung im Stadtrat zu Veränderungen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans führen. Die detaillierten Abstimmungsergebnisse werden in einer gesonderten Aufstellung aufgeführt.

**Die unter Einbeziehung dieser bestätigten Anträge geänderte Haushaltssatzung liegt diesem Schreiben bei.**

**Im Hauptausschuss vom 03.02.2020 bestätigte Anträge:**

1. Der Ortschaftsrat Glindenberg beantragt die Aufnahme von 5.600,- € in den Haushalt, für die mögliche Weiterfinanzierung von Geringfügig Beschäftigten für den Verein Blau-Weiß Elbe Glindenberg.
2. Die Verwaltung beantragt die Eintragung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung (VE) bei der Investitionsnummer 4241110301 – Zentrale Sportstätte Wolmirstedt (S. 6 Investitionsplanung 2020). Der Planwert der Auszahlungen für 2021 in Höhe von 2.126.700,- € soll als VE festgesetzt werden.
3. Antrag der KWG-WWP-FDP-FUWG Fraktion: Der Vertrag mit dem Tierheim Wolmirstedt zur Übernahme von Fundtieren soll auf 1,00 € pro Einwohner angehoben werden. ( Ansatz: 3.600,- €).
4. Antrag vom Stadtrat Hr. F.G. Meyer auf zusätzliche Bereitstellung von 5.000,- € für den Verein OK-Live, damit die Gemeinde Barleben auch wieder 5.000,- € gibt.
5. Antrag Stadtrat Hr. Steffens auf Aufnahme von 2.000,- € für einen zusätzlichen Zuschuss an den Verein Weber´s Hof.
6. Antrag Stadtrat Hr. Steffens auf Erhöhung der Zuschussposition im Haushalt für Vereinsförderungen über 500,- € von 4.000,- € auf 5.400,- € (zusätzlicher Aufwand 1.400,- €).

Mit der Bestätigung dieser Anträge entstehen zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 17.600,- €. Der Antrag Nr. 2 (VE bei Zentraler Sportstätte) führt zu keiner Veränderung.

Neben diesen Anträgen zum Haushalt wurde die BV: 089/2019-2024 (Hebesätze Grundsteuer B) im Hauptausschuss am 03.02.2020 mehrheitlich bestätigt. Die damit verbundene Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B führt zu zusätzlichen Erträgen und Einzahlungen in Höhe von 90.000,- €.

Dem Antrag auf Erhöhung der Hundesteuer BV: 107/2019-2024 wurde nicht stattgegeben.

Bereits fest stand die Senkung der Kreisumlage von 39,4 % auf 39,15 %, die zu einer Reduzierung des bisherigen Ansatzes für Aufwand und Auszahlung in Höhe von 26.500,- € führt.

**Mit diesen Änderungen verändert sich das Ergebnis wie folgt:**

Ergebnisplan:

Gesamtbetrag der Erträge	17.776.700,- € (alt: 17.686.700,- €)
Gesamtbetrag der Aufwendungen	18.195.900,- € (alt: 18.204.800,- €)
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verw.tätigk.	16.649.700,- € (alt: 16.559.700,- €)
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verw.tätgk.	17.285.800,- € (alt: 17.294.700,- €)

Damit verändert sich das Gesamtergebnis im Ergebnisplan von ./518.100,- € auf ./ 419.200,- €.

Das Ergebnis im Finanzplan aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ändert sich von ./ 735.000,- € auf ./ 636.100,- €.



Kohlrausch  
FD Finanzen

Anlage: Haushaltssatzung unter Einbeziehung der Ergebnisse des HA vom 03.02.2020.

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Wolmirstedt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 06.02.2020 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	17.776.700 Euro (alt: 17.686.700 Euro)
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	18.195.900 Euro (alt: 18.204.800 Euro)

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.649.700 Euro (alt: 16.559.700 Euro)
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.285.800 Euro (alt: 17.294.700 Euro)
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	998.700 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.878.000 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	173.900 Euro

festgesetzt.

### § 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 11.961.500 Euro (alt 9.834.800 Euro) festgesetzt.

#### § 4 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und die Gewerbsteuer wurden in einer gesonderten Satzung am 02.02.2017 festgesetzt und gelten fort. Der Steuersatz (Hebesatz) für die Grundsteuer B wurde in der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbsteuer am 06.02.2020 festgesetzt.

#### § 6 Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze von Investitionen und Instandsetzungen, für die eine Einzelausweisung gem. § 4 Abs. 4 KomHVO erfolgt, wird wie folgt festgesetzt:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für Baumaßnahmen auf                 | 25.000,- € |
| b) für übrige Investitionsmaßnahmen auf | 5.000,- €. |

#### § 7 Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Volumens des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts übersteigen.
3. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 3 Ziff. 1 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 100.000,- € beträgt.
4. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 3 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

Wolmirstedt, den 06.02.2020

---

Marlies Cassuhn  
Bürgermeisterin